

Postulat über eine ausgewogene Gestaltung der Abstimmungsbüchlein bei kantonalen Volks- abstimmungen

eröffnet am 4. November 2008

Artikel 37 des Stimmrechtsgesetzes vom 1. August 2008 besagt, dass bei kantonalen Abstimmungen die Standpunkte der Initiativ- und Referendumskomitees angemessen darzustellen sind. Nach gängiger Praxis aber erhalten die Komitees nur einen marginalen Platz, in der Regel eine Seite, also rund 1800 Zeichen. Das ist weniger als ein Lesebrief in der «Neuen Luzerner Zeitung». Zudem muss der Initiativ- oder Referendumstext 3 bis 4 Monate vor der Abstimmung bereits eingereicht werden und wird dann erst noch von der Regierung kommentiert. Derart gestaltete Abstimmungsbüchlein tragen wenig zur freien Meinungsbildung des Stimmvolkes bei.

Aus diesem Grund wird die Regierung aufgefordert, die Verordnung über die Gestaltung der Abstimmungsbüchlein dahingehend zu ändern, dass in Zukunft den Komitees mindestens ein Viertel des Abstimmungsbüchleins respektive pro Vorlage zur Verfügung gestellt wird.

Natürlich ist es wichtig, dass die Regierung die einzelnen Vorlagen ausführlich erläutern kann, genau diese Möglichkeit aber sollen die Initiativ- oder Referendumskomitees ebenfalls erhalten.

Luternauer Guido

Britschgi Nadia

Bucher Hanspeter

Winiker Paul

Müller Guido

Dickerhof Urs

Omlin Marcel

Hartmann Armin

Keller Daniel

Kälin Erhard

Thalmann-Bieri Vroni

Hermetschweiler Rolf

Bachmann Moritz

Müller Pius

Odermatt Robert